

## Antrag

Hannover, den 07.05.2024

Fraktion der CDU

### **Umsetzung der Ziele des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes als Ergebnis der Enquete-kommission zur Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung - niedersächsische Krankenhauslandschaft weiterentwickeln**

Der Landtag wolle beschließen:

#### EntschlieÙung

Die durch den Landtag eingesetzte Enquetekommission zur Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung hat in ihrem Abschlussbericht (Drucksache 18/8650) bestätigt, dass es, um den vielfältigen Herausforderungen zu begegnen und eine qualitativ hochwertige Versorgung auch in Zukunft sicherstellen zu können, einer Weiterentwicklung der niedersächsischen Krankenhauslandschaft bedarf. Zur Umsetzung der EntschlieÙung des Landtages „Qualitativ hochwertige und wohnortnahe Krankenhausversorgung auch in Zukunft sicherstellen - niedersächsische Krankenhauslandschaft weiterentwickeln“ (Drucksache 18/9405), welche im Wesentlichen auf dem Abschlussbericht der Enquetekommission basiert, wurde das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG) grundlegend neugefasst und ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die Schaffung eines Rechtsrahmens für eine zeitgemäÙe qualitätsorientierte sektorenübergreifende Gesamtversorgungsplanung. Danach ist die Neuausrichtung der Krankenhausstruktur in einem gestuften System von regionalen Gesundheitszentren über gut erreichbare Krankenhäuser der Grundversorgung bis hin zu Kliniken der Schwerpunkt- und Maximalversorgung vorgesehen.

Durch die Bestrebungen auf der Bundesebene, eine „Reform zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen“ auf den Weg zu bringen, ist die Umsetzung der Ergebnisse der Enquetekommission und der Ziele des NKHG ins Stocken geraten. Wir erleben derzeit einen Stillstand in der Krankenhausplanung des Landes, der mit dem Warten auf die Krankenhausreform auf Bundesebene begründet wird. Das kostet alle Beteiligten in Niedersachsen Zeit und Geld.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. die Verordnung (NKHVO) nach § 34 NKHG wie mit Entwurf vom 19.12.2022 vorgelegt mit der entsprechenden Änderung der Level-Einteilungen nach dem Krankenhaustransparenzgesetz umzusetzen. Dies beinhaltet insbesondere die Einführung von Leveln inklusive der daran angebundenen Pauschalförderung. Soweit dafür eine Änderung des NKHG erforderlich ist, muss die Anpassung des Landesrechts auch schon vor Inkrafttreten des KHVVG vorgenommen werden.
2. bis zum Wirksamwerden der Krankenhausreform auf Bundesebene und einer spürbar besseren finanziellen Ausstattung der Krankenhäuser dafür Sorge zu tragen, dass die flächendeckende Grund- und Regelversorgung nicht durch eine (offenbar vom Bund erwünschte) unkontrollierte Strukturbereinigung gefährdet wird, und
3. auch nach Inkrafttreten des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes eine wohnortnahe stationäre geburtshilfliche Versorgung sicherzustellen,
4. die bisher geplanten Strukturveränderungen der Krankenhausträger in den einzelnen Versorgungsgebieten aktiv zu begleiten und hierbei insbesondere die Kooperationsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer Netzwerkstruktur auf der Grundlage der Empfehlungen der Enquetekommission in Niedersachsen zu fördern,

5. im Rahmen der Krankenhausreform auf der Bundesebene sicherzustellen, dass die Planungshoheit der Länder und insbesondere die Umsetzung der in Niedersachsen vorgesehenen Strukturveränderungen in den Regionen nicht durch das geplante Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz eingeschränkt oder behindert werden,
6. dafür zu sorgen, dass im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelungen eine auskömmliche Betriebskostenfinanzierung für die Krankenhäuser geschaffen wird, damit die geplanten Strukturveränderungen mit den Krankenhäusern umgesetzt werden können, statt den Strukturierungsprozess durch Klinik-Insolvenzen unkoordiniert und regional nicht ausgewogen - zum Nachteil der Versorgungssicherheit und -qualität - zu erzwingen,
7. für den Fall, dass bundesgesetzliche Regelungen zur Beseitigung der Finanzengpässe der Krankenhäuser nicht umsetzbar sind oder angesichts der aktuell teilweise sehr angespannten wirtschaftlichen Lage niedersächsischer Krankenhäuser, Alternativen auf Landesebene - wie beispielsweise Landesbürgschaften - vorzuschlagen, und diese Instrumente gegebenenfalls auch überbrückungsweise zu realisieren.

#### Begründung

Im Gegensatz zur Vorgehensweise des Bundesgesetzgebers hat das Land Niedersachsen durch die Einrichtung der Enquetekommission zur Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung durch den Landtag einen zielführenden Weg beschritten, um notwendige Strukturereformen unter Einbeziehung aller Verantwortungsträger auf den Weg zu bringen.

Die Umsetzung der Empfehlungen für den Krankenhausbereich erfolgte im Wesentlichen durch die Neufassung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023. Die Konkretisierung einzelner Vorschläge, insbesondere zur Neuordnung der Strukturen, sollte durch eine entsprechende Verordnung erfolgen. Dieses Verordnungsgebungs-Verfahren wurde jedoch zunächst zurückgestellt und später um entscheidende Elemente gekürzt mit der Begründung, dass zunächst die Entwicklungen der auf Bundesebene geplanten Strukturreform abgewartet werden sollten.

Mittlerweile zeigt sich, dass die mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz geplante Strukturreform auf der Bundesebene in zahlreichen Punkten nicht mit den Bundesländern abgestimmt werden konnte. Daher soll es lediglich ein Rumpfgesetz auf der Bundesebene geben, welches die Planungsentscheidungen der Länder nicht berühren soll, sodass eine Zustimmungsfreiheit gewährleistet wäre. Planerische Einzelheiten sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen von Rechtsverordnungen geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund steht das Land Niedersachsen nunmehr in der Verantwortung, seine eigenen Planungsentscheidungen zu treffen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Landtags umzusetzen. Die Bestrebungen der Krankenhausträger in den Regionen sind mittlerweile so weit fortgeschritten, dass ein weiteres Zuwarten auf derzeit noch nicht geklärte planungsrelevante Komponenten auf der Bundesebene nicht mehr vertretbar ist.

Ein Hauptkonfliktpunkt zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen der Beratungen zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz besteht in der Ablehnung der Länder der Eingriffe in ihre jeweilige Planungshoheit. Der bislang vorliegende Referentenentwurf spart zwar an einigen Stellen Konkretisierungen aus. Es werden aber bereits Vorgaben formuliert, die spätestens im Rahmen der im Nachgang zu erlassenen (zustimmungspflichtigen) Rechtsverordnungen zu Konflikten mit der Planungshoheit der Länder führen werden. Einschränkungen durch wesentliche Abweichungen von dem ursprünglichen Konzept der Leistungsgruppen aus Nordrhein-Westfalen, z. B. durch die Einführung von Mindestfallzahlen oder eingrenzenden Vorgaben zur Vorhaltung von Fachärzten je Leistungsgruppe, werden schon aktuell absehbar zu Problemen hinsichtlich der Planungssicherheit und Umsetzbarkeit der in Niedersachsen geplanten Strukturveränderungen führen. Hierauf ist bereits jetzt im Rahmen der Bundesgesetzgebung hinzuweisen und dafür zu sorgen, dass diese Entwicklungen nicht eintreten.

Carina Hermann

Parlamentarische Geschäftsführerin

(Verteilt am 07.05.2024)